



Niedersachsen

# TRACES

Laves

Niedersächsisches Landesamt  
für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit

*maximale  
Untersuchungs-  
fristen vor  
Transportbeginn*

## Inneregemeinschaftliches Verbringen von Tieren (gemäß Binnenmarkt Tierseuchenschutzverordnung)

- frühester Untersuchungszeitpunkt für die klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt vor dem Verbringen

| Tierart                                  | Frühester Untersuchungszeitpunkt für die klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt vor dem Verbringen | Rechtsgrundlage (in der jeweils geltenden Fassung)                                   | Bemerkungen/Sonstiges   |
|--|---|--|---|
| <b>Rinder</b>                            | 24 Stunden vor Beginn des Versands  | Artikel 3, Abs.2 der RL 64/432/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Tiergesundheitszeugnis gilt zehn Tage ab dem Tag der Gesundheitskontrolle (Art.10 RL)             |
| <b>Schweine</b>                          | 24 Stunden vor Beginn des Versands  | Artikel 3, Abs.2 der RL 64/432/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Tiergesundheitszeugnis gilt zehn Tage ab dem Tag der Gesundheitskontrolle (Art. 10 RL 64/432/EWG) |
| <b>Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen</b> | 24 Stunden vor der Verladung  | Artikel 4, Abs. 1 der RL 91/68/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Gültigkeit: zehn Tage ab der Kontrolle im Herkunftsbetrieb (Art. 9 RL 91/68/EWG)                  |
| <b>Mastschafe und -ziegen</b>            | 24 Stunden vor der Verladung  | Artikel 4, Abs. 1 der RL 91/68/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Gültigkeit: zehn Tage ab der Kontrolle im Herkunftsbetrieb (Art. 9 RL 91/68/EWG)                  |
| <b>Schlachtschafe und -ziegen</b>        | 24 Stunden vor der Verladung  | Artikel 4, Abs. 1 der RL 91/68/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Gültigkeit: zehn Tage ab der Kontrolle im Herkunftsbetrieb (Art. 9 RL 91/68/EWG)                  |
| <b>Wildklauentiere</b>                   | 24 Stunden vor der Verladung  | Artikel 16, der RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3       |   |

| Tierart  | Frühester Untersuchungszeitpunkt für die klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt vor dem Verbringen  | Rechtsgrundlage (in der jeweils geltenden Fassung)                                 | Bemerkungen/Sonstiges  |
|--|--|--|--|
| <b>Eingetragene Einhufer</b>   | 48 Stunden bzw. am letzten Werktag vor der Verladung   | Artikel 4, 6, der RL 2009/156/EG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig (Art.8 Abs II RL 2009/156/EG); Tiere müssen anhand Dokument gemäß RL 90/427/EWG identifiziert werden |
| <b>Sonstige Einhufer (Zebras, Esel u.a.)</b>   | 48 Stunden bzw. am letzten Werktag vor der Verladung   | Artikel 4, 6, der RL 2009/156/EG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig (Art.8 Abs II RL 2009/156/EG); Tiere müssen anhand Dokument gemäß RL 90/427/EWG identifiziert werden |
| <b>Affen und Halbaffen</b>   | „Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung   | Artikel 5, 16, RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3      |  |
| <b>Hunde, Hauskatzen und Frettchen, ausgenommen Hunde, Hauskatzen und Frettchen, die nach Irland, Malta, Schweden oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden</b> | Bei gewerblichem Verbringen mindestens 48 Stunden (RL 92/65/EWG) vor dem Versand<br><br>Tiere (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) 24 Stunden vor dem Versand | Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Artikel 10 Abs 2<br>RL 92/65/EWG           |  |
| <b>Hunde, Hauskatzen und Frettchen, die nach Irland, Malta, Schweden oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden</b>  | 24 Stunden vor dem Versand   | Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3,<br>RL 92/65/EWG                  |  |

| Tierart   | Frühester Untersuchungszeitpunkt für die klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt vor dem Verbringen  | Rechtsgrundlage (in der jeweils geltenden Fassung)                            | Bemerkungen/Sonstiges   |
|---|--|---|---|
| <b>Hasen und Kaninchen</b>  | „Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung Bescheinigung des Herkunfts-betriebes, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchen-rechtlichen Beschränkungen unter-liegt <b>oder</b> , im Falle der Anforderung durch den Bestimmungsmitglied-staat, tierärztliche bzw. amts-tierärztliche Bescheinigung (Artikel 4, 4; Anhang E RL 92/65/EWG) | Artikel 916, RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3   | Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig (Anhang E, Erläuterungen Teil II, RL 92/65/EWG)                                       |
| <b>Füchse und Nerze</b>   | „Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung Bescheinigung des Herkunfts-betriebes, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und die Voraussetzungen nach Anlage 5 Nr.1 nicht bestehen <b>oder</b> , im Falle der Anforderung durch den Bestimmungsmitglied-staat, tierärztliche Bescheinigung (Artikel 4, 4; Anhang E ,RL 92/65/EWG)  | Artikel 10, 16 RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 |   |
| <b>Geflügel, für die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten</b> | 48 Stunden vor dem Versand von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt;   | Artikel 12, RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG) |

| Tierart                        | Frühester Untersuchungszeitpunkt für die klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt vor dem Verbringen  | Rechtsgrundlage (in der jeweils geltenden Fassung)  | Bemerkungen/Sonstiges  |
|--------------------------------|--|---|--|
| <b>Nutz- und Zuchtgeflügel</b> | 48 Stunden vor dem Versand von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt.<br><br>nicht anwendbar, wenn es sich um kleine Partien von weniger als 20 Einheiten handelt   | Artikel 10, Artikel 14 RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3  | Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)  |
| <b>Schlachtgeflügel</b>        | 3 Tage vor dem Schlachttermin (Werktage; Samstage, Sonntage und Feiertage gelten nicht als Werktage)<br><br>5 Tage vor dem Versand (dann aber erneute Schlachttieruntersuchung max. 3 Tage vor dem Schlachttermin notwendig)<br><br>kleine Partien von weniger als 20 Einheiten: Seuchenfreiheit wird zum Versandzeitpunkt bescheinigt | DeIVO (EU) 2019/624 Artikel 5 Abs. 4<br><br>VO (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71<br><br>RL 2009/158/EWG, Artikel 11<br><br>RL 2009/158/EWG, Artikel 14 | Schlachtfrist von 3 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Gesundheitsbescheinigung = Regelungen zur Fristberechnung<br><br>Gesundheitsbescheinigung: Erstellung am Verladetag: Geltungsdauer: 5 Tage (Artikel 20 RL 2009/158/EWG) |
| <b>Eintagsküken</b>            | zum Zeitpunkt ihres Versands von jeglichem Symptom frei sein<br><br>nicht anwendbar, wenn kleine Partien von weniger als 20 Einheiten handelt  | Artikel 9, Artikel 14 RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3   | Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG)  |
| <b>Papageien und Sittiche</b>  | „Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung tierärztliche bzw. amtstierärztliche Untersuchung im Falle gewerblicher Zucht   | Artikel 7, 16 RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3  |  |
| <b>Sonstige Vögel</b>          | „Tiere“ 24 Stunden vor der Verladung tierärztliche bzw. amtstierärztliche Untersuchung im Falle gewerblicher Zucht   | Artikel 7, 16 RL 92/65/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3  |  |

| Tierart  | Frühester Untersuchungszeitpunkt für die klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt vor dem Verbringen   | Rechtsgrundlage (in der jeweils geltenden Fassung)                                      | Bemerkungen/Sonstiges   |
|--|---|---|---|
| <b>Bruteier</b>  | <p>72 Stunden vor dem Versand von amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt untersucht <b>oder</b> monatlich von amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt kontrolliert, wobei der letzte Besuch innerhalb von 31 Tagen vor dem Versand erfolgt sein muss. und die Aufzeichnungen über den Gesundheitsstatus der Herde von amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt überprüft werden und der aktuelle Gesundheitsstatus anhand neuester Informationen 72 Stunden vor Versand zu bewerten ist</p> <p>nicht anwendbar, wenn kleine Partien von weniger als 20 Einheiten handelt</p> | Artikel 8, Artikel 14 RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3 | Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG) |
| <b>Geflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen und Laufvögeln oder Bruteiern von Laufvögeln, einschließlich Bruteier anderer Geflügel und Eintagsküken in kleinen Partien von weniger als 20 Einheiten</b> | zum Zeitpunkt ihres Versands von jeglichem Symptom frei sein  | Artikel 14, RL 2009/158/EWG, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Anlage 3           | Gesundheitsbescheinigung muss am Verladetag ausgefüllt werden und hat eine Geltungsdauer von 5 Tagen (Artikel 20 RL 2009/158/EWG) |